



INFORMATIONSVORLAGE

Federführung:
FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 252/16

Sachbearbeitung:
Richard Schlichczin
Datum:
04.07.2016

Betreff: Fahrbahnmarkierung ("30") zur Verdeutlichung von
Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Straßen

Bezug SEK: Masterplan 8 - Mobilität -

Bezug: Vorl.Nr.: 130/16
Kennzeichnung von (neuen) Geschwindigkeitsbegrenzungen 30 km/h auf den
Straßen

Mitteilung:

„Die Linke“ hat angeregt, eingerichtete Geschwindigkeitsbegrenzungen, wie in der Neckarstraße, Bottwartalstraße, Friesenstraße usw., durch auf die Straße gemalte Zahlen zu kennzeichnen. Die Beschilderung alleine würde von Autofahrern ignoriert bzw. gar nicht auffallen.

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen (§§ 39 bis 43, 45 VwV-StVO).

Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Verkehrszeichen, Markierungen, Verkehrseinrichtungen sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und so den Verkehr sicher führen, dabei darf die Wahrnehmbarkeit nicht durch Häufung von Verkehrszeichen beeinträchtigt werden.

Durch Schriftzeichen, Sinnbilder oder die Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn kann der Fahrzeugverkehr lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden. Von dieser Möglichkeit ist nur sparsam Gebrauch zu machen. Eine dieser besonderen Verkehrssituation ist die Tempo 30-Zone. Hierbei ist anzumerken, dass in den überwiegenden Wohngebieten in Ludwigsburg bereits eine Zonen-Regelung besteht.

Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Verkehrszeichen die Vorfahrt (wegen der Busbeschleunigung) an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.

In den im Anschreiben (Vorl. Nr. 130/16) angesprochenen Straßen befindet sich keine Tempo 30-Zone in der nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung das Anbringen der Tempo 30-Piktogramme möglich ist, sondern eine Einzel-30-Regelung. Bei der Zonen-Regelung wird am Beginn und Ende der Zone mit den Verkehrszeichen das Gebiet abgegrenzt. Hier kann es sich empfehlen, mit Piktogrammen auf der Straße auf die Zone hinzuweisen.

Bei der Einzel-30-Regelung muss an jeder Einmündung das Verkehrszeichen wiederholt aufgestellt werden, so dass dort mehr Verkehrszeichen aufgestellt sind, als in Tempo 30-Zonen, welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzeigen. Um eine Überfrachtung des Verkehrsraumes mit Informationen zu vermeiden, sind daher auf Einzel-30-Strecken Geschwindigkeits-Piktogramme aus Wiederholungsgründen entbehrlich. Diese könnten höchstens aus Sicherheitsgründen notwendig werden; in den oben angegeben Straßen ist dies aber nicht erkennbar.

Aus diesen Gründen werden grundsätzlich keine Geschwindigkeits-Piktogramme in den angegebenen Straßen angebracht.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja	☒ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja ☐ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:
FB 61